

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.

Niederschrift der Stadt Memmingen

über die

8. Sitzung des II. Senates - Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss -

am Mittwoch, 8. November 2017

um 14:15 Uhr

Rathaus-Sitzungssaal

Vorsitz:

Oberbürgermeister Manfred Schilder

Anwesend:

Bürgermeisterin Böckh, Margareta
Bürgermeister Dr. Steiger, Hans - Martin
Baur, Christoph
Börner, Helmut
Eßmann, Heike
Gotzes, Verena
Hartge, Michael
Kolb, Jürgen
Liepert, Stefan
Mirtsch, Thomas
Müller, Herbert
Neukamm, Gerhard
Rogg, Sabine
Standhartinger, Karl

bis 16:00 Uhr

Ende: 17:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- I. ISEK_memmingen´30 (integriertes Stadtentwicklungskonzept); Kenntnisnahme; Information zum aktuellen Stand; Bürgerbeteiligung

- II. Baugesuche
 1. 092/17 Bauantrag Nutzungsänderung Lagerplatz Bergerstraße / Ecke Bergermühlstraße
 2. 248/17 Bauantrag Umnutzung eines Wohnhauses Bergmüllerweg 10
 3. 267/17 Bauantrag Anbau einer Werkstatt mit Bürotrakt Unterdorfstraße 31/33
 4. 179/17 Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses Hart 1

- III. Bebauungsplan Nr. 101; „Alte Gärtnerei“; Kenntnisnahme; Beschluss zur öffentlichen Auslegung

- IV. Flächennutzungsplanänderung S5; Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, Billigung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

- V. Bebauungsplan S26 „Schulstraße-Süd“; Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung; Billigung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

- VI. Bebauungsplan D3 „Dickenreishausen Nord-Ost“; Kenntnisnahme; Beschluss zur öffentlichen Auslegung

- VII. Bebauungsplan D7 „Am Ziegelstadel-Süd“; Empfehlung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Empfehlung neuer Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13b

- VIII. Flächennutzungsplanänderung D2; Empfehlung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

- IX. Planungsvereinbarung DB/Stadt; Bahnübergang Allgäuer Straße und Dickenreiser Weg

- X: Straßenneubenennungen

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder

Oberbürgermeister Schilder begrüßt die anwesenden Mitglieder des II. Senats und stellt die fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des II. Senats fest. Die Behandlung des Bauantrags-Nr. 092/17, Nutzungsänderung Lagerplatz, wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Nr. 1

Betr.: ISEK_memmingen`30 (integriertes Stadtentwicklungskonzept); Kenntnisnahme; Information zum aktuellen Stand; Bürgerbeteiligung

Oberbürgermeister Schilder begrüßt die Herren Wimmer und Kazemi vom Planungsbüro Architektur und Städtebau, 03 Architekten GmbH, München.

Weiterer bisheriger / geplanter Ablauf:

Gegenüber dem ursprünglichen Auftrag wurde eine intensivere Bürgerbeteiligung, mit Zustimmung der Reg. v. Schwaben, durchgeführt.

- 25. Okt. 17 Abstimmung in der Lenkungsgruppe
- Heute 08.11.17 Kenntnisnahme, Information zum aktuellen Stand im Bausenat und Vorberatung der Bürgerbeteiligung
- 24. Nov. 17 Bürgerbeteiligung
- Jan. 18 Abstimmung in der Lenkungsgruppe (incl. Reg.v.Schw.)
- Anfang Feb.18 Ergebnisphase, Abschlussbericht (integriertes Handlungskonzept), mit Maßnahmen-, Kosten-, und Finanzierungsübersicht; Zustimmungsbeschluss im Plenum des Stadtrates

Ziel der Sitzung:

Durch Herrn Wimmer wird der aktuelle Stand des Verfahrens präsentiert. Die Präsentation des Planerteams war für die Mitglieder des II. Senats über einen Link ab 30.10.2017 abrufbar.

-Rückblick Stärken, Schwächen, Schwerpunkte der Stadtentwicklung

-Ergebnisse aus der Bürgerbeteiligung am 07.Juli 2017

-Leitthemen Memminger Täler
Memminger Orte
Memminger Wege
Memminger Perspektiven

- Handlungsfelder
- 1.Stadt- und Landschaftsbild
 - 2.Wohnen und Lebensqualität
 - 3.Stadt-, Quartiers- und Ortteilzentren
 - 4.Landschaft
 - 5.Verkehr
 - 6.Wirtschaft und Arbeit, Einzelhandel
 - 7.Bildung, Betreuung, Kultur und Soziale Infrastruktur
 - 8.Energie und Klimaschutz, Ver- und Entsorgung
 - 9.Interkommunale und regionale Zusammenarbeit

-Maßnahmen Maßnahmenplan Entwurf

Ergebnis:

Der II. Senat nimmt den Planstand vom 30.10.2017 zum ISEK_memmingen'30 zustimmend zur Kenntnis. Auf dieser Basis soll die Bürgerbeteiligung am 24.11.2017 durchgeführt werden.

Nr. 2

Betr.: Baugesuche

BG-Nr.	248/17
Bezeichnung:	Umnutzungen in einem Wohnhaus
Straße:	Bergmüllerweg 10
Flur-Nr., Gmkg.:	103/112, Volkratshofen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Das Baugesuch beinhaltet die Umnutzung von Dachgeschosswohnräumen zu einer 3. Wohneinheit und die Umnutzung eines Kellerraumes zu zwei Wohnräumen für die Erdgeschosswohnung in einem Zweifamilienwohnhaus im Bergmüllerweg 10 in Volkratshofen.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes V 6 „Unter den Halden-Süd“. Der Bebauungsplan setzt fest, dass bei Einzel- und Doppelhäusern maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind. Dem Befreiungsantrag auf Genehmigung einer dritten Wohneinheit kann nach Beurteilung der Verwaltung zugestimmt werden. Die notwendigen PKW-Stellplätze können im Bestand nachgewiesen werden und auch vor dem Hintergrund der vorhandenen Wohnraumknappheit im Stadtgebiet Memmingen hält die Verwaltung eine weitere Wohneinheit in dem Gebäude für vertretbar.

Der nördlich angrenzende Nachbar hat Bedenken gegen eine dritte Wohneinheit vorgetragen. Er befürchtet eine „deutliche Mehrbelastung durch die erhöhte Nutzung“ und dadurch einen Wertverlust seines Hauses. Nach Beurteilung der Verwaltung entfaltet die Festsetzung der maximal zulässigen Wohneinheiten keine drittschützende Wirkung. Daher bestehen dagegen kein Abwehr- bzw. Schutzansprüche der Nachbarschaft. Das Gebot der Rücksichtnahme wird durch die zusätzliche Wohneinheit ebenfalls nicht verletzt, da die Nachbarschaft hierdurch nicht in besonderer Weise zusätzlich belastet wird. Die nunmehr beantragte Nutzungsänderung dient einer sinnvollen Nutzung der bereits errichteten Baumasse. Der Baukörper an sich ist bestandskräftig genehmigt.

Dem Abweichungsantrag auf Umnutzung eines Kellerraums zu zwei Wohnräumen kann von Verwaltungsseite ebenfalls zugestimmt werden. Die Räume unterschreiten mit ca. 2,38 Metern die nach BayBO für Aufenthaltsräume geforderte Mindestraumhöhe von 2,40 Metern nur minimal und sind ausreichend belichtet und belüftet.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:

Da die Brüstungshöhe in den Zimmern im UG bei ca. 1,40 Meter liegt ist in beiden Räumen eine fest montierte Steighilfe unter den Fenstern zu Fluchtzwecken vorzusehen.

IV. Planungsrechtliche Beurteilung:

Gem. Bebauungsplan V 6 „Unter den Halden-Süd“

Beschluss:

Zustimmung zu dem Befreiungsantrag bezüglich einer dritten Wohneinheit im Dachgeschoss und zu dem Abweichungsantrag zu der Umnutzung des Kellerraumes zu Aufenthaltszwecken unter Beachtung von III.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

BG-Nr.	267/17
Bezeichnung:	Anbau einer Werkstatt mit Bürotrakt
Straße:	Unterdorfstraße 31/33
Flur-Nr., Gmkg.:	70/0, Dickenreishausen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Das Baugesuch beinhaltet den Anbau einer Werkstatt mit einem Bürotrakt an das bestehende Fahrradgeschäft in der Unterdorfstraße 31/33. Das Gebäude ist als relativ langgestreckter, eineinhalbgeschossiger Satteldachbau in Holzbauweise vorgesehen.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Vorhaben befindet sich nach § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Dorfgebiet. Die Erweiterung des bestehenden Fahrradgeschäftes ist nach Art der Nutzung grundsätzlich genehmigungsfähig. Auch nach dem Maß der Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche fügt sich der Anbau in seine nähere Umgebung entsprechend ein. Das geplante Satteldachgebäude wirkt als selbstverständlicher Abschluss des bestehenden Gebäudekonglomerats.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen: Keine

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

Beschluss: Zustimmung

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

BG-Nr.	179/17
Bezeichnung:	Neubau eines Einfamilienhauses
Straße:	Hart 1
Flur-Nr., Gmkg.:	454/0, Buxach

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Das Baugesuch beinhaltet den Neubau eines Einfamilienhauses in Hart in direkter Nähe zu der bestehenden Gaststätte Hart 1. Das Gebäude ist zweigeschossig mit einem zusätzlichen Walmdach vorgesehen.

II. Besondere Bemerkungen:

Dem Vorhaben blieb in der Bausenatssitzung vom 27.09.2017 aufgrund lärmimmissionsrechtlicher Vorschriften die baurechtliche Zustimmung verwehrt. Inzwischen ist eine Umplanung erfolgt. Die schützenswerten Aufenthaltsräume sind sämtlich nicht mehr nach Norden orientiert und westlich des Gebäudes werden nun ausschließlich Stellplätze angeordnet, die dem Wohnen und nicht mehr der Gaststättennutzung dienen. Auf diese Weise wird dem Lärmschutz ausreichend Rechnung getragen, so dass dieser Belang einer Genehmigung nicht mehr entgegensteht.

Das Gebäude fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in seine nähere Umgebung ein und die Erschließung ist gesichert. Eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit ist daher nach der erfolgten Umplanung gegeben.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:

Es ist sicherzustellen, dass die Parkplätze 23 – 27 nicht von Besuchern der Gaststätte belegt werden.

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

Beschluss: Zustimmung unter Beachtung von III.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

Nr. 3

Betr.: Bebauungsplan Nr. 101; Alte Gärtnerei; Kenntnisnahme; Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Für den Bebauungsplan Nr. 101 „Alte Gärtnerei“ wurde vom Stadtrat am 14.07.2016 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Am 25.07.2017 wurde dem Bausenat die städtebauliche Struktur des geplanten Wohn-Bau-Projekts vorgestellt.

-Lage, Gelände

Das Parkplatz-Gelände nördlich der Augsburgener Straße und östlich der Bahngleise wurde bis in die 80er Jahre als Gärtnerei genutzt.

1988 wurde mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 68 die Bahnunterführung „Augsburger Straße“ geregelt und ebenso der bis Juli 2017 genutzte offene Kiesparkplatz festgesetzt. Die Parkierungsfläche bot Stellfläche für ca. 200 KFZ, vorwiegend genutzt von Bahnpendlern und Beschäftigten im Altstadtbereich.

Der gültige Flächennutzungsplan stellt im Bereich des Parkplatzes Verkehrsfläche dar. Für den Teilbereich des Parkplatzes soll ein Bebauungsplan, mit der Zielsetzung Wohnungsbau, erstellt werden. Ein örtlicher Vorhabensträger beabsichtigt, entsprechend der aktuell dringenden Nachfrage, Mietwohnungen errichten.

-Städtebau

Die Flächen eignen sich in herausragender Weise auf Grund der Lage im Stadtgefüge, besonders durch die Nähe zur Altstadt und wegen der bereits vorhandenen Erschließungsmöglichkeiten.

Die Bebauungsabsicht geht konform mit den Zielen des Projekts „Soziale Stadt Ost“.

Mit der Ausweisung besteht die Möglichkeit, dem Wohnungsbau in der Oststadt neue Impulse zu geben, die Qualität des Wohnstandortes zu verbessern und den Übergang zur Oststadt und deren Ortsbild neu zu definieren.

-Baugefüge

Der Gebäudekomplex ist kammartig angelegt, mit durchgehendem Kammrücken zur Bahn (Westseite). 7 Bauteile (Geschoßwohnungsbau) bilden die Gesamtanlage. 3 Kammfinger prägen den Freiraum (Hofbildung) und den Übergang zu den Bestandsbauten.

Geschoßigkeit:

In den Hauptgebäuden 5 Vollgeschoße, in den Zwischenbauten sind 4 Vollgeschoße geplant.

Dächer:

Flachdach für die Neu-Bauteile 1-7, ansonsten Satteldach 30-45°.

-Wohnungsbau

Gesamt werden ca. 58 WE realisiert. Die Größe der Wohnungen beträgt zwischen 50 m² und 100 m². Es werden überwiegend 2-Zimmer und 3-Zimmer Wohnungen gebaut. Ca. 2/3 der Wohnungen werden für den frei vermieteten Wohnungsbau erstellt, und ca. 1/3 für den geförderten Wohnungsbau. Für die Orientierung gilt: die Mehrzahl der Wohnungen ist nach Süden orientiert, ein Teil nach Westen und Osten (lärmschutzbedingt).

-Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die Augsburgener Straße. Die Fuß- und Radwegunterführung bleibt unverändert und bietet gute Anbindungsmöglichkeiten.

Das Parken soll primär unterirdisch in einer Tiefgarage (57 Stp.) und oberirdisch in geringerer Zahl (23 Stp. ca. 1/3 der TG-Stp.) erfolgen.

-Grün

Der Baumbestand wurde aufgenommen, kartiert und bewertet und bezüglich der Baumschutzverordnung mit dem Fachamt für Naturschutz abgestimmt. Ausgleichsmaßnahmen für entfallenden Baumbestand sind über Pflanzregeln auf dem Baugrundstück zu realisieren.

-Baubestand

Die vorhandenen Gebäude im Geltungsbereich bleiben im Bestand erhalten. Abstandsflächen nach BayBO sind für die neu hinzukommenden Gebäude einzuhalten.

-Immissionen

Erhöhte Anforderungen ergeben sich beim Lärmschutz gegenüber der Bahn, in Bezug auf Luftschall- und Bodenschallübertragung.

Aussagen bzw. Anregungen die über die geplanten Festsetzungen hinausgehen sind bisher von der Dt. Bahn nicht eingegangen.

Der Lärmeintrag (71 dB(A) tags und 70 dB(A) nachts) liegt in weiten Teilen deutlich und erheblich über den Orientierungswerten für eine Wohnnutzung (55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts). Zur Sicherstellung von gesunden Lebensverhältnissen sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Grundlage ist das Gutachten von PMI-Ingenieurgesellschaft vom 13.04.2017.

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen von Wohnungen oder anderen Nutzungen sind technische Vorkehrungen nach Tabelle 8 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Ausg. November 1989, vorzusehen. Notwendige Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu berücksichtigen und so zu bemessen, dass das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 nicht verschlechtert wird.

Die Anordnung von lüftungstechnisch notwendigen Fenstern schutzbedürftiger Aufenthaltsräume von Wohnnutzungen im Sinne der DIN 4109 ist in den Bereichen, in denen Beurteilungspegel von 65 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts durch Verkehrslärm überschritten werden, nicht zulässig.

Innerhalb des Planungsgebiets sind schutzbedürftige Freiflächen (Terrassen, Dachterrassen, Balkone usw.) so anzuordnen oder durch geeignete Schallschutzmaßnahmen wie Verglasungen, Lärmschutzwände usw. abzuschirmen, dass dort in einer Aufpunkthöhe von 2 m über Oberkante Fertigfußboden ein Verkehrslärm-Beurteilungspegel von 59 dB(A) tags nicht überschritten wird.

-Denkmalschutz

Die Aussegnungshalle am alten Friedhof steht unter Denkmalschutz, ist jedoch nicht Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Gebäudesubstanz, Gebäudewirkung und Gebäudevorfeld werden beachtet und wurden in die Anforderungen an Neubau und neue Freianlagen eingebunden.

-Archäologie

Aktuell werden bereits archäologische Grabungen durch eine qualifizierte Fachfirma durchgeführt. Der Baugrund befindet sich im Bereich der ehemaligen Schanzenanlagen am Kalchtor und dem ehemaligen „von Lupin'schen Garten“.

Erste Ergebnisse der archäologischen Grabungen deuten darauf hin, dass hier im ehemaligen Grabenbereich nach dem 2. Weltkrieg Bauschuttauffüllungen vorgenommen wurden, dies deckt sich auch mit Aussagen der Anwohner.

Des Weiteren sind Bodeneingriffe (Gruben) zu erkennen, die der Gärtnerei zugeordnet werden, die bis in die 1980 er Jahre hier betrieben wurde.

-Geologie

Gutachten fm geotechnik, 18.10.2016

Geologisch gesehen liegt das Bauareal in einer glazial geprägten Landschaft des Allgäuer Alpenvorlandes. Die flachen Ebenen um Memmingen stellen aus geologischer Sicht weitläufige Schotterflächen, sog. Sander, dar, die sich am Ende der letzten Eiszeit vor dem sich zurückziehenden Illervorlandgletscher durch die Sedimentation der Schmelzwässer bildeten. Die Kiese liegen auf den Böden der tertiären Molasse auf, die mit den Aufschlüssen nicht erreicht wurden.

In der Nacheiszeit kam es in Überschwemmungsgebieten zur Bildung von sog. Seekreideablagerungen (Tuffsand), die durch organogene Kalkausfällungen in seichten Gewässern entstanden. Gleichzeitig bildeten sich stellenweise Moorflächen aus. Im gesamten Untersuchungsbereich wird die natürliche Schichtenfolge von Auffüllungen überdeckt.

Anhand der ausgeführten Aufschlüsse kann am Projektstandort von folgender genereller Schichtenfolge ausgegangen werden:

-Auffüllungen (rezent)
-Seekreide (mit Torf) (Quartär: Holozän)
-Auelehm (lokal) (Quartär: Holozän)
-Schmelzwasserkies (Quartär: Spätpleistozän), tragfähiger Grund, ca. 4,5 – 5m unter GOK.
Auf Anregung des Wasserwirtschaftsamtes werden aktuell ergänzende geologische Beprobungen vorgenommen.

Grundwasserstand bei ca. 4,50m unter GOK

-Altlasten

Das Wasserwirtschaftsamte weist darauf hin, dass diverse Bodenauffüllungen lokalisiert wurden. Hier steht im Rahmen der Baumaßnahme eine fachgerechte Entsorgung an. Ebenso ist zu gewährleisten, dass Versickerung nur in unbelasteten Bodenzonen stattfindet.

-Kampfmittel

Eingriffe in den Boden werden kontinuierlich vom Kampfmittelräumdienst begleitet, da der Bereich um den Bahnhof im 2. Weltkrieg bombardiert wurde.

-Brandschutz

Rettungswege und Drehleitereinsatz sind vorabgestimmt.

-Energie

Ziel ist der Einbau einer Grundwasserwärmepumpe zur Heizenergieversorgung.

-Wertstoffinsel

Die Wertstoffinsel auf dem bisherigen Parkplatz muss verlagert werden, da die bisher öffentliche Fläche durch Verkauf privatisiert wurde.

-Planungsrecht

Der bisherige Bebauungsplan Nr. 68 wird in diesem Teilbereich durch den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 101 ersetzt.

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7.775 m².

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, kommt das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung, zur Anwendung. In einer vorgezogenen Abstimmung wurden die Dt. Bahn, das Wasserwirtschaftsamte, von Grenzbau betroffene Nachbarn und die städtischen Fachämter konsultiert.

Der Bebauungsplan regelt die Vorgehensweise und die Dimension der verträglichen Stadtentwicklung.

Beschluss:

Der II. Senat nimmt den Bebauungsplan Nr. 101 „Alte Gärtnerei“ des Stadtplanungsamtes zustimmend zur Kenntnis, entsprechend der Planzeichnung und Begründung des Stadtplanungsamtes vom 18.10.2017.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach §3 Abs.2 und §4 Abs.2 BauGB durchzuführen.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

Nr. 4

Betr.: Flächennutzungsplanänderung S5; Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, Billigung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

In der südöstlichen Ortslage von Steinheim, südlich der Grundschule und des Schulweges stehen Flächen für eine bauliche Nutzung zur Verfügung. Die Stadt Memmingen ist Eigentümerin des Haupt-Baulandes.

Der II. Senat hat in seiner Sitzung vom 16.03.2016 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes S 26 „Schulstraße – Süd“ gefasst. Die notwendige Flächennutzungsplanänderung S5 erfolgt im Parallelverfahren. Hierzu hat der II. Senat hat in seiner Sitzung vom 18.04.2016 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Im Flächennutzungsplan ist der o.g. Bereich im westlichen Teil als Dorfgebiet dargestellt der östliche Teil ist landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Talaue der Memminger Ach. Wesentliches Ziel der Änderung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen. Entlang des Weidelewegs werden zusätzlich Flächen zur Ortsrandeingrünung ausgewiesen, um so den Übergang von Bebauung zur Landschaft und den landwirtschaftlichen Flächen klar zu definieren. Der Weideleweg wird, wie im Bestand, wieder als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Entsprechend wird die Fischerstraße, wie im Bestand, als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren S26 im Zeitraum vom 04.09.2017 bis 22.09.2017 durchgeführt. Zusätzlich wurden die hausinternen Ämter im Rahmen eines Hausumlaufs beteiligt.

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

a) Träger öffentlicher Belange (TÖB):

Mit Schreiben vom 01.09.2017 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Planung im Zeitraum vom 04.09.2017 bis 22.09.2017 beteiligt.

Aus der Beteiligung gingen folgende Stellungnahmen ein:

Von 21 Beteiligten TÖB kamen 9 Rückläufe mit einer Anregung.

b) Öffentlichkeitsbeteiligung:

Mit öffentlicher Bekanntmachung am 02.09.2017 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung im Zeitraum vom 04.09.2017 bis 22.09.2017 beteiligt. Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Abwägung der vorgebrachten Anregungen

Siehe beiliegende Auflistung. Aus der frühzeitigen Beteiligung bzw. dem internen Hausumlauf haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Beschluss:

1. Der II. Senat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu.
2. Der II. Senat billigt den Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung vom 18.10.2017. Die Verwaltung wird beauftragt auf dieser Grundlage die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird übernommen.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

Nr. 5

Betr.: Bebauungsplan S26 „Schulstraße-Süd“; Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung; Billigung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

In der südöstlichen Ortslage von Steinheim, südlich der Grundschule und des Schulweges, wurde im März 2016 auf Grundlage eines städtebaulichen Entwurfs der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schulstraße – Süd“ gefasst. In der Sitzung des II. Senats am 25.07.2017 wurde das angepasste städtebauliche Konzept zum Bebauungsplanentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen und die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB beschlossen. Zusätzlich dazu wurden die hausinternen Ämter und Referate nochmals im Rahmen eines Hausumlaufs beteiligt.

Wesentliche Änderungen seit Kenntnisnahme

Das zur Kenntnisnahme vorgestellte städtebauliche Konzept sowie das Erschließungs- und Entwässerungskonzept bleiben im Wesentlichen erhalten.

Städtebau

Zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme war im gesamten Plangebiet eine maximale Geschosshöhe von II+D vorgesehen. In Richtung Ortsrand wurde diese auf I+D angepasst. Zusätzlich dazu wird in Richtung Ortsrand eine geringere Wandhöhe und steilere Dachneigung festgesetzt. Auf diese Weise erscheinen die Gebäude am Ortsrand, weniger massiv. Im restlichen Plangebiet bleibt eine Geschossigkeit von II+D erhalten, flachere Dächer sind in Teilbereichen zulässig.

Laut Bodengutachten des Geotechnischen Büros Udo Bosch vom 18.09.2017 ist im Plangebiet von einem Bemessungsgrundwasserstand von ca. 577,65 müNN auszugehen. In den flacheren östlichen Bereichen liegt das Gelände auf einer durchschnittlichen Höhe von 578,5 müNN. Sollten also Keller gebaut werden, können diese nur mit wasserundurchlässigem Stahlbeton ausgeführt werden. Da beim Bau von Mehrfamilienhäusern auf den Grundstücken Nr.7 und Nr.23 zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze Tiefgaragen nötig wären, wurden die Festsetzungen hier angepasst. Zukünftig sind auf diesen Baufeldern nur Reihenhäuser möglich. Die oberirdischen Garagenflächen wurden entsprechend vergrößert.

Entwässerung

Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers kann das Niederschlagswasser im plangebiet nur über Flächen- und Muldenversickerungsanlagen erfolgen, da ein Abstand von mindestens 1,0 m über dem Grundwasserstand einzuhalten ist. Rigolen und Schachtanlagen zur Entwässerung werden als nicht zulässig festgesetzt. Die geplante Öffnung und Verlagerung des bestehenden Regenwasserkanals und die Ausbildung einer Entwässerungsmulde ist demnach möglich und wird als zentrales Gestaltungselement des Gebietes beibehalten.

Erschließung

Zur verkehrlichen Entlastung der Schulstraße und zur weiteren Entspannung der Parksituation der Grundschule ist im Bereich der Fischerstraße eine Hol- und Bringzone für die Eltern der Grundschüler angedacht. Die Hol- und Bringzone stellt dabei keine offiziell gekennzeichnete Parkfläche für Eltern dar, sondern wird über die Schule kommuniziert bzw. kann durch ein informelles Schild gekennzeichnet werden. Diese Überlegungen resultieren aus den Empfehlungen des ADAC „Elterntaxis an Grundschulen“ und wurden mit der Polizei, dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt sowie der Schulleitung abgestimmt. Der Verkehr wird so aus der Schulstraße und dem direkten Vorbereich der Schule herausgehalten und die verkehrliche Situation so entspannt.

Spielplatzfläche

Im Ortsrandbereich des Bebauungsplanes wird eine Spielplatzfläche festgesetzt. Diese ist sowohl öffentlich als auch von der Nachmittagsbetreuung der Schule nutzbar. Zum Schutz der Kinder wird die Spielfläche zum Weideleweg entsprechend eingefriedet. Nördlich der Schule ist auf der derzeit ungenutzten Erweiterungsfläche der Schule, ein Bolzplatz mit fest installierten Toren vorgesehen. Sollte die Grundschule erweitert werden, ist eine Verlagerung der Bolzplatzfläche unproblematisch.

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

a) Träger öffentlicher Belange (TÖB):

Mit Schreiben vom 01.09.2017 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Planung im Zeitraum vom 04.09.2017 bis 22.09.2017 beteiligt.

Aus der Beteiligung gingen folgende Stellungnahmen ein:

Von 21 Beteiligten TÖB kamen 12 Rückläufe, davon hatten 4 Anregungen.

b) Öffentlichkeitsbeteiligung:

Mit öffentlicher Bekanntmachung am 02.09.2017 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung im Zeitraum vom 04.09.2017 bis 22.09.2017 beteiligt. Aus der Beteiligung gingen 6 Stellungnahmen mit Anregungen ein.

Abwägung der vorgebrachten Anregungen

Siehe die der Vorlage beiliegenden Auflistungen.

Beschlussvorschlag:

Der II. Senat fasst für den Bebauungsplan S26 folgenden Beschluss:

1. Der II. Senat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu.
2. Der II. Senat billigt den Bebauungsplanentwurf vom 18.10.2017. Die Verwaltung wird beauftragt auf dieser Grundlage die öffentliche Auslegung dem. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird übernommen.

16:00 Uhr: Stadträtin Gotzes verlässt die Sitzung.

Beschluss:

1. Der II. Senat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu.
2. Der II. Senat billigt den Bebauungsplanentwurf vom 18.10.2017. Die Verwaltung wird beauftragt auf dieser Grundlage die öffentliche Auslegung dem. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird übernommen.

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

Nr. 6

Betr.: Bebauungsplan D3 „Dickenreishausen Nord-Ost“; Kenntnisnahme; Beschluss zur öffentlichen Auslegung

In der Sitzung des Plenums vom 13.03.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes D3 „Dickenreishausen Nord-Ost“ gefasst, um den Unteren Prielweg mit einer Wendemöglichkeit auszustatten, die Fuß- und Radwegverbindung zu klären sowie die städtebaulichen Strukturen anzupassen. Die Änderung soll für einen ca. 0,69 ha großen Teilbereich vorgenommen werden, welcher im süd- östlichen Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes D3 liegt.

Die Bebauungsplanänderung soll nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren und ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen, da es sich um eine Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplans handelt.

Erschließung:

Der Untere Prielweg wird aktuell als Anliegerstraße gewertet und soll mit einem Wendehammer abgerundet werden. Zusätzlich soll die Durchfahrtsstraße zwischen „Unterer Prielweg“ und Unterdorfstraße nur noch als Fuß- und Radweg festgesetzt werden. Die Zufahrt zu dem Grundstück mit der Flurnummer 318 bleibt durch ein Fahrrecht gewährleistet.

Städtebau:

Eine Anpassung der Baugrenzen an die Verkehrsflächen ist vorgesehen. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die Beseitigung von Abwasser (Regenüberlauf) ändert sich in eine öffentliche (Dauerkleingärten) und private Grünfläche.

Sonstiges:

Um die Parksituation zu verbessern, sind sieben neue Parkplätze im Bereich des Wendhammers geplant.

Beschluss:

Der II. Senat nimmt die Bebauungsplanänderung „Dickenreishausen Nord-Ost“ des Stadtplanungsamtes zustimmend zur Kenntnis, entsprechend der Planzeichnung und Begründung des Stadtplanungsamtes vom 07.09.2017.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

Nr. 7

Betr.: Bebauungsplan D7 „Am Ziegelstadel-Süd“; Empfehlung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Empfehlung neuer Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

In der nördlichen Ortslage von Dickenreishausen, südlich der Straße am Ziegelstadel, östlich der Hochholzstraße und nördlich der Unterdorfstraße wurde im November 2001 auf Grundlage eines städtebaulichen Entwurfs der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Am Ziegelstadel – Süd“ gefasst.

Inzwischen wurde im südlichen Teilbereich bereits der Bebauungsplan D7a „Unterdorfstraße“ zur Rechtskraft gebracht. Weiter wurden entlang der Unterdorf- und Hochholzstraße freie Grundstücke im jetzigen Innenbereich nachverdichtet.

Aufgrund der veränderten Situation soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans geändert werden. Der neue Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Fläche von ca. 2,7 ha. Weiter soll das Verfahren nach § 13b BauGB zur Anwendung kommen, welches die Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren möglich macht.

§ 13b BauGB

Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ im Mai 2017 war unter anderem eine Novellierung des Baugesetzbuches verbunden. Dabei wurde der § 13b im BauGB eingefügt: „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“. Durch diese Novellierung kann für Flächen im Außenbereich, die an bebaute Ortsteile anschließen, bis zum 31. Dezember 2019 ein Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung von Wohnbauflächen im beschleunigten Verfahren gefasst werden. Die bebaubare Fläche darf dabei 10.000 m² nicht überschreiten. Der Satzungsbeschluss ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Die Vorteile des § 13b Verfahrens kommen dem des § 13a Verfahrens gleich. Von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht, einer zusammenfassenden Erklärung und der Ausweisung von Ausgleichsflächen kann abgesehen werden. Die verschiedenen Schutzgüter müssen dennoch Betrachtung finden und abgeprüft werden. Da in diesem Bebauungsplangebiet allerdings größtenteils intensiv genutztes Grünland überbaut wird, ist die Beeinträchtigung von Umweltbelangen nicht zu erwarten. Das im Geltungsbereich liegende Biotop (Streuobstwiese am nördlichen Ortsrand) wird nicht überbaut und im Rahmen des Bebauungsplanes gesichert.

Zusätzlich kann im § 13b Verfahren von der frühzeitigen Beteiligung abgesehen und die öffentliche Auslegung sinnvoll verkürzt werden, was die Verfahrensdauer reduziert. Für die betroffene Öffentlichkeit könnte im Zeitraum der öffentlichen Auslegung ein Informationstermin mit Gelegenheit zur Stellungnahme veranstaltet werden.

Darüber hinaus muss analog zum § 13a BauGB der Flächennutzungsplan an dieser Stelle nicht geändert werden (Einstellung FNP-Änderungsverfahren D2). Dieser ist nur im Wege der Berichtigung anzupassen.

Sämtliche kanaltechnische Voraussetzungen als Grundlage für die Erschließung des Baugebietes werden bis Herbst 2018 voraussichtlich vorliegen. Somit wird eine Rechtskraft des Bebauungsplanes im Sommer 2018 angestrebt.

Aus den genannten Gründen soll der Aufstellungsbeschluss aus dem Jahr 2001 aufgehoben und ein neuer gefasst werden.

Beschluss:

Der II. Senat empfiehlt dem Plenum des Stadtrates:

1. Der Aufstellungsbeschluss vom 15.11.2001 für den Bebauungsplan D7 „Am Ziegelstadel – Süd“ wird aufgehoben.
2. Gemäß §2 Abs. 1 BauGB wird ein neuer Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan D7 „Am Ziegelstadel - Süd“ mit verkleinertem Geltungsbereich im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, entsprechend der Planskizze des Stadtplanungsamtes vom 12.10.2017, gefasst. Städtebauliches Ziel ist die Ausweisung eines Wohngebietes.

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

Nr. 8

Betr.: Flächennutzungsplanänderung D2; Empfehlung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes D7 „Am Ziegelstadel – Süd“ vom 15.11.2001 sollte auch der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert werden. Hierfür wurde zeitgleich am 15.11.2001 der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Aufgrund der geänderten Gesetzesgrundlagelage kann der Bebauungsplan D7 nun im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Hierzu wird separat ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplanes D2 wird damit allerdings hinfällig, da im § 13b Verfahren nur eine Berichtigung dessen erforderlich wird.

Deshalb soll der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes D2 aus dem Jahr 2001 aufgehoben werden.

Beschluss:

Der II. Senat empfiehlt dem Plenum des Stadtrates:

Der Aufstellungsbeschluss vom 15.11.2001 für die Änderung des Flächennutzungsplanes D2 wird aufgehoben.

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

Nr. 9

Betr.: Planungsvereinbarung DB/Stadt; Bahnübergang Allgäuer Straße und Dickenreiser Weg

a) Bahnübergang Allgäuer Straße

Der Bahnübergang Allgäuer Straße soll perspektivisch durch den Neubau einer Eisenbahnüberführung an gleicher Stelle ersetzt werden.

Im Rahmen des Projekts „Regio S-Bahn“ sollen zwei neue Halte zwischen Memmingen und Tannheim eingerichtet werden. Es werden dann Situationen auftreten in denen die maximal zulässige Schließzeit an Bahnübergängen von 240 Sekunden überschritten wird da Züge nach Einschaltung der Bahnübergangssicherungsanlagen anhalten. Bahnübergänge sind in derartigen Fällen mit Vollschrankenabschluss und Gefahrenraumfreimeldung zu sichern (oder zu beseitigen). Die DB gibt zu bedenken, dass eine Nachrüstung des Bahnübergangs im vorliegenden Fall voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sein wird und nur eine Beseitigung durch den Bau einer höhenfreien Kreuzung in Frage kommt.

Beteiligte an dieser Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Memmingen als Baulastträger der Straße. In der abzuschließenden Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen festgelegt.

Die Planungskosten sind voraussichtlich zu 10 v.H. der Baukosten kreuzungsbedingt und werden Bestandteil der Kostenmasse der später abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung.

Für die spätere Durchführung der Baumaßnahme wird zwischen den Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) abgeschlossen. Die Stadt Memmingen wird demnach ein Drittel der Baukosten tragen. Das Kostendrittel der Stadt kann über das GVFG gefördert werden.

In der Planungsvereinbarung wird die Kreuzungsmaßnahme beschrieben:

1. Errichtung einer Eisenbahnüberführung (Planung durch DB Netz AG)
2. Tieferlegung der Straße einschließlich der beidseitig vorhandenen Geh- und Radwege und Anpassung der Straße, Geh- und Radweg an das bestehende Straßen- und Wegenetz
3. Errichtung einer Grundwasserwanne
4. Rückbau des Bahnübergangs Allgäuer Straße einschl. der Stellwerksanpassungen
5. Umverlegung von vorhanden Sparten, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der DB Netz AG fallen
6. ggf. Sicherung und Umverlegung der Leitungen Dritter
7. ggf. Grunderwerb
8. Landschaftspflegerische Maßnahmen
9. Entschädigungen wegen vorübergehender Flurstücksinanspruchnahme

Beschluss:

Es wird eine Planungsvereinbarung zwischen der Stadt Memmingen und der DB Netz AG zur Beseitigung des Bahnübergangs Allgäuer Straße abgeschlossen

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

b) Bahnübergang Dickenreiser Weg

Im Zuge der ABS 48 wird die Streckengeschwindigkeit auf der Strecke Memmingen - Leutkirch erhöht. Die DB Netz AG muss sich diese Geschwindigkeitserhöhung genehmigen lassen. Dies soll mit Inbetriebnahme 2023 erfolgen.

Der Bahnübergang Dickenreiser Weg entspricht mit seiner technischen Sicherung aus dem Jahre 1958 nicht mehr den Regeln der Technik und muss für diese Genehmigung der Streckengeschwindigkeitserhöhung umgebaut werden. Faktisch fahren die Züge in diesem Bereich zwar nach Inbetriebnahme der ABS 48 nicht schneller, die Zulassung erfolgt jedoch streckenbezogen.

Die DB Netz AG schlägt nun zwei mögliche Varianten vor:

1. Beseitigung des Bahnübergangs und Bau einer barrierefreien Unterführung unter der bestehenden Bahntrasse, die nur Fußgängern und Radfahrern vorbehalten ist (Kostenschätzung DB ca. 1,2 Mio €)
2. Umfassender Umbau des Bahnübergangs mit komplettem Austausch der technischen Sicherung und Anpassung der Straßenbereiche (Kostenschätzung DB ca. 0,9 Mio €), kein durchgängiger Verkehr für PKW mehr möglich

Hinsichtlich der ersten Variante ist ein Eingriff in den alten Baumbestand entlang des Dickenreiser Wegs sehr wahrscheinlich, bei gleich zeitiger geringer Verkehrsbelastung.

Bei der zweiten Variante werden künftig lange Schließzeiten des Bahnübergangs entstehen.

Beteiligte an dieser Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Memmingen als Baulastträger der Straße. In der abzuschließenden Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen festgelegt.

Die Planungskosten sind voraussichtlich zu 10 v.H. der Baukosten kreuzungsbedingt und werden Bestandteil der Kostenmasse der später abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung.

Für die spätere Durchführung der Baumaßnahme wird zwischen den Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) abgeschlossen. Die Stadt Memmingen wird demnach ein Drittel der Baukosten tragen. Das Kostendrittel der Stadt kann über das GVFG gefördert werden.

Der Bahnübergang ist derzeit technisch zwar sicher, aber im Detail noch nachzubessern. Aufgrund des geringen Straßenquerschnitts von nur 5,5 m besteht bereits eine beschilderte Gegenverkehrsregelung. Diese Details müssen umgehend umgesetzt werden unabhängig von einer späteren Änderung der straßenbaulichen Regelung. Bis zum endgültigen Umbau im Jahr 2023 muss eine Zwischenlösung gefunden werden, die derzeit zwischen DB Netz AG und der Stadt Memmingen erörtert wird.

Beschluss:

Es wird eine Planungsvereinbarung für die 2. Variante zwischen der Stadt Memmingen und der DB Netz AG zur Ertüchtigung (technische Aufrüstung) des Bahnübergangs Dickenreiser Weg abgeschlossen

Stimmverhältnis: 13 ja : 1 nein

Nr. 10

Betr.: **Straßenneubennungen**

1. Für das **Neubaugelbiet Paradies – West** (ehem. Firma Klaus) ist die Benennung einer Straße erforderlich. Auf Vorschlag von Bürgermeisterin Böckh soll diese wie folgt benannt werden:

Kaspar-Klaus-Straße

Kaspar Klaus ist der Großvater des heutigen Firmenbesitzers, geb. 1884 in Mindelheim und gestorben 1956 in Amendingen. Kaspar Klaus hatte vier Kinder, ein Sohn übernahm die väterliche Firma, ein zweiter gründete die Firma Klaus Kunststofftechnik.

2. Für das Neubaugelbiet **Einödweg Nord-Ost** ist die Benennung ebenfalls einer Straße erforderlich. Auf Vorschlag von Stadtrat Courage soll diese wie folgt benannt werden:

Neue Priel

In den Flurkarten des 19. Jahrhunderts finden sich im Amendinger Norden die Flurnamen „Die Kulturen“, „Die neuen Priel“ und „Die neuen Plätze“. Es wird vorgeschlagen, die Straße „Neue Priel“ zu benennen, da dieser Begriff in den vergangenen Monaten bereits durchwegs geläufig war, obwohl genau besehen die neue Straße sich im Bereich der „Kulturen“ befindet.

3. Im Neubaugelbiet **Dobelhalde – Bauabschnitt 2** sind 4 Straßen zu benennen. Die Straßen des Bauabschnitts 1 wurden nach Opfern des Nationalsozialismus bzw. Widerstandskämpfern benannt. In Fortsetzung der Thematik des Bauabschnittes 1 werden folgende Personen für die Straßennamen des Bauabschnittes 2 vorgeschlagen:

Guggenheimerstraße (Julius Guggenheimer- jüdischer Künstler und Holocaust-Opfer)

In einem Kaufmannshaushalt erblickte Julius Guggenheimer 1885 in Memmingen das Licht der Welt. Als er nach dem Ersten Weltkrieg den elterlichen Betrieb übernahm, hatte er für sich schon die Amateurphotographie entdeckt. Erhalten sind bemerkenswerte Personen- und Stadtbildaufnahmen. Die nationalsozialistische Politik der „Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben“ zwang ihn, seine Handlung aufzugeben, die beiden Kinder nach England zu schicken und schließlich selbst in die Niederlande auszuwandern. Dort betrieb er ein kleines Fotoatelier, bis er im Juni 1943 inhaftiert und ins Vernichtungslager Sobibor deportiert wurde. Julius Guggenheimer war Mitglied einer der zahlenmäßig größten jüdischen Familien in Memmingen, deren Angehörige vor allem im Vieh-, Pferde- und Textilhandel tätig waren.

Emil-Liffgens-Straße (jüd. Religionslehrer und Holocaust-Opfer)

Emil Liffgens, geb. 1897 in Trabelsdorf bei Bamberg, war ab 1929 jüdischer Religionslehrer, Schochet (Schächter) und Vorbeter sowie Verwalter des Vermögens und des Archivs der Israelitischen Kultusgemeinde am Schweizerberg (Schweizerberg 17 unmittelbar neben der Synagoge). Nach den Judenpogromen im November 1938

beabsichtigte er zusammen mit seiner Frau Irma, geb. Goldstein nach Kuba auszuwandern, verzog 1939 schließlich nach Augsburg, wo er in der Synagoge Kriegshaber als letzter jüdischer Religionslehrer wirkte. Das Ehepaar wurde im März 1943 nach Auschwitz deportiert und ermordet.

Elise-Weindl-Straße (Adventistin im Widerstand)

Elisabetha Weindl wurde 1891 in Felitzenzell bei Vilsbiburg als Tochter von Babette Oberhuber geboren und heiratete 1915 in Reichenbach im Vogtland Josef Weindl. 1935 zog die Familie von der Kempter Straße in die Bahnhofstraße 2 um, wo Elise ein Textilgeschäft eröffnete und während des Krieges – unterstützt von ihren Töchtern Elise und Erna – fünf Menschen (darunter ein jüdisches Ehepaar) vor der Gestapo versteckte. 1975 ist Elise Weindl in Memmingen verstorben.

Josef-Diefenthaler-Straße

Josef Diefenthaler wurde 1888 in Meitingen bei Augsburg geboren und erlernte das Bäckerhandwerk. Seit der Eheschließung 1917 wohnte er in Memmingen und fand Arbeit in einem Memminger Sägewerk. Schon früh engagierte sich Diefenthaler für die Arbeiterbewegung (seit 1912 SPD-Mitglied, dann USPD, ab 1928 KPD). Als politischer Leiter der Memminger KPD-Ortsgruppe (seit 1929) wurde er im März 1933 in „Schutzhaft“ genommen, ab Mai 1933 zwei Jahre lang im Konzentrationslager Dachau interniert und 1937 zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach Verbüßung der Haft wurde er in die Konzentrationslager nach Dachau und Mauthausen gebracht, wo er im Januar 1940 ermordet wurde.

Beschluss:

Die Straßen werden wie vorgeschlagen benannt.

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

17:00 Uhr: Ende der Sitzung

Zur Bestätigung:

Memmingen, den 08. November 2017

.....
M. Schilder
Oberbürgermeister

.....
Weigele
Protokollführer